

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Januar 2023

Nr. 2023/87

KR.Nr. ID 0009/2023 (DDI)

Dringliche Interpellation Fraktion SP/Junge SP: Situation im Bürgerspital Solothurn der Solothurner Spitäler AG Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Am 8.1.2023 wurde via Medien bekannt, dass die Direktorin des Bürgerspitals Solothurn bereits am 19.12.2022 freigestellt worden ist. Am 11.1.2023 reichte der Chefarzt der Inneren Medizin und Notfallmedizin seine Kündigung mit der Begründung ein: «Er habe berufsethische und moralische Grundsätze, die es ihm in der aktuellen Situation nicht mehr erlauben, in diesem Betrieb tätig zu sein». Dies wurde von der Solothurner Spitäler AG (soH) kommuniziert, allerdings mit einer anderen Begründung. Am 13.1.2023 konnte den Medien entnommen werden, dass sich die soH für die fehlerhafte Kommunikation entschuldigt.

Die Regierung äusserte sich zu der ganzen Situation nicht und verwies auf die operative Ebene. In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat über die Situation im Bürgerspital Solothurn informiert?
2. Wann wurde der Regierungsrat über die Freistellung informiert und wurden ihm die Gründe dargelegt?
3. Warum wurde die Freistellung intern den Mitarbeitenden nicht kommuniziert?
4. Wie schätzt der Regierungsrat die Stimmung beim Personal im Bürgerspital Solothurn ein? Wird er die Stimmungslage erfragen? Und wenn ja, wie?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Kommunikation der soH?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat die eigene Kommunikation in dieser Sache?
7. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass in dieser Situation die medizinische Grundversorgung der Bevölkerung gewährleistet ist?
8. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, eine interne Untersuchung einzuleiten, um Gewissheit zu haben, dass die Grundversorgung gewährleistet ist?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Dringlichkeit

Der Kantonsrat hat am 24. Januar 2023 die Dringlichkeit beschlossen.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

4.1 Einleitende Bemerkungen

Die Solothurner Spitäler AG (soH) ist als Aktiengesellschaft nach Art. 620 Abs. 3 des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220) mit gemeinnützigem Zweck organisiert. Der Kanton Solothurn ist alleiniger Aktionär der soH. Die Selbständigkeit des kantonalen Spitals ist in § 6 des Spitalgesetzes vom 12. Mai 2004 (SpiG; BGS 817.11) festgelegt. Es bestehen gemäss dem Kapitel Beteiligungsstrategie des WoV-Handbuches und den darin enthaltenen Richtlinien zur Public Corporate Governance folgende Rollen und Zuständigkeiten:

- Der Regierungsrat übt alle dem Kanton zustehenden Aktionärsrechte aus. Sie umfassen insbesondere die Eigentümerstrategie des Kantons für die soH, die Anträge an die Generalversammlung sowie die Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle.
- Dem Departement des Innern obliegen die Aufgaben des Gewährleisters der öffentlichen Aufgabe und die Federführung für die Beteiligung an der soH. Die Aufgaben des Eigentümers im finanziellen Bereich nimmt das Finanzdepartement wahr.
- Das strategische Leitungsorgan der soH ist der Verwaltungsrat. Er hat seine Aufgaben und Verantwortung gemäss den aktienrechtlichen Regelungen (Art. 620 ff. OR) sowie gestützt auf die Statuten der soH sorgfältig wahrzunehmen.
- Die operative Leitung liegt beim CEO und der Geschäftsleitung der soH.

Die Sicherstellung der stationären Versorgung erfolgt, indem der Kanton gestützt auf die Spitalplanung Spitälern innerhalb und ausserhalb des Kantons mit Aufnahme auf die Spitalliste Leistungsaufträge mit entsprechendem Leistungsspektrum erteilt. Die Einzelheiten zu diesen Leistungsaufträgen werden in Leistungsvereinbarungen geregelt. Das Gesundheitsamt kontrolliert im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion die Betriebe und Berufe des Gesundheitswesens hinsichtlich fachlichen Voraussetzungen und Qualität. Dazu gehört auch, ob die Spitäler auf der Spitalliste ihren Leistungsaufträgen vollumfänglich nachkommen und das definierte Leistungsspektrum wirtschaftlich und qualitativ einwandfrei erbringen.

Die Rechtsbeziehungen zum Personal richten sich nach dem Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (StPG; BGS 126.1). Der öffentlich-rechtliche GAV des Kantons Solothurn gilt auch für das Personal der soH (Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004, GAV; BGS 126.3). Im Vergleich zu privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen, wo eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses formlos erfolgen kann, sind öffentlich-rechtliche Arbeitgeber an die Grundsätze staatlichen Handelns und insbesondere an die Vorschriften im Verwaltungsverfahren gebunden. Demnach müssen Entscheide des Arbeitgebenden grundsätzlich in Verfügungsform und unter vorgängiger Gewährung des rechtlichen Gehörs ergehen. Die vorgängige Gewährung des rechtlichen Gehörs ermöglicht es der Empfängerin resp. dem Empfänger, eine Stellungnahme zu den Vorwürfen und Kritikpunkten innerhalb einer gewissen Frist einzureichen. Für den Fall, dass dem betreffenden Arbeitnehmenden aufgrund der Faktenlage und Abwägung gekündigt werden soll, ergeht eine Verfügung seitens des Arbeitgebenden. Bis zu diesem Zeitpunkt gibt es keinen definitiven Entscheid, weshalb eine öffentliche Information regelmässig (noch) nicht erfolgen darf. Bis zur Rechtskraft der verfügten Kündigung wäre eine öffentliche Information bzw. Kommunikation nicht zulässig, da der Persönlichkeitsschutz des betreffenden Mitarbeitenden zu respektieren ist und der Öffentlichkeit ein vermeintlich definitiver, unwiderruflicher Entscheid suggeriert würde.

Im solothurnischen Personalrecht besteht die Möglichkeit, dass als Rechtsfolge einer missbräuchlichen oder ungerechtfertigten Kündigung die Weiterbeschäftigung am bisherigen Arbeitsplatz

denkbar ist, zumeist wird vom Gericht indes eine Entschädigungszahlung zugesprochen (§ 52 GAV). Die effektive Beendigung eines Anstellungsverhältnisses steht demnach erst fest, wenn eine entsprechende Kündigungsverfügung in Rechtskraft erwachsen ist. Kommuniziert ein Arbeitgeber vor diesem Zeitpunkt die Beendigung der Zusammenarbeit, geht er das Risiko einer Persönlichkeitsverletzung gegenüber den betroffenen Mitarbeitenden ein.

Zu differenzieren gilt es zwischen der Kündigung eines Anstellungsverhältnisses und einer (vorübergehenden) Freistellung von Mitarbeitenden. Letzteres hat grundsätzlich keinen Einfluss auf den Fortbestand des Anstellungsverhältnisses, sondern bedeutet eine (vorübergehende) Befreiung von der Arbeitsverpflichtung. Freistellungen dienen dem Arbeitgeber regelmässig als vorsorgliche Massnahme, bis ein definitiver Entscheid über den Fortbestand des Anstellungsverhältnisses gefällt werden kann. Demnach ist eine umfassende interne oder öffentliche Kommunikation über eine blosser Freistellung in der Regel nicht angezeigt.

4.2 Zu den Fragen

4.2.1 Zu Frage 1

Ist der Regierungsrat über die Situation im Bürgerspital Solothurn informiert?

Die soH ist gestützt auf die vom Regierungsrat verabschiedete Eigentümerstrategie verpflichtet, den Kanton über wichtige Entscheide, Veränderungen und Vorkommnisse zu informieren, bevor sie öffentlich kommuniziert werden.

Die Vorsteherin des Departements des Innern wurde unmittelbar nach der Freistellung der Direktorin des Bürgerspitals Solothurn (BSS) sowie nach Eingang der bei der soH eingereichten Kündigungen des Chefarztes Innere Medizin und Notfallzentrum am BSS sowie des Stellvertretenden Chefarztes Innere Medizin und Notfallzentrum am BSS persönlich von Kurt Fluri, Verwaltungsratspräsident der soH, und Martin Häusermann, CEO der soH, informiert. Dabei wurde auch über die Hauptgründe informiert und aufgezeigt, dass der Betrieb des BSS und die Versorgung sichergestellt sind. Zusätzlich informierte der Verwaltungsratspräsident der soH die Vorsteherin des Departements des Innern auch schriftlich über die personellen Änderungen, die Begründungen der beiden eingereichten Kündigungen, die Nachfolgelösungen, die Sicherstellung des Betriebs, die Hauptgründe für die personellen Wechsel sowie die interne und externe Kommunikation. Der Regierungsrat wurde im Januar 2023 an zwei Regierungsratssitzungen durch die Vorsteherin des Departements des Innern orientiert.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Information der zuständigen Stellen beim Kanton frühzeitig und umfassend erfolgte.

4.2.2 Zu Frage 2

Wann wurde der Regierungsrat über die Freistellung informiert und wurden ihm die Gründe dargelegt?

vgl. Frage 1.

4.2.3 Zu Frage 3

Warum wurde die Freistellung intern den Mitarbeitenden nicht kommuniziert?

Die Information der Mitarbeitenden liegt in der Zuständigkeit der soH. Die Mitglieder der Geschäftsleitung wurden eine Stunde nach der Freistellung von Karin Bögli von Martin Häusermann in einer extra dafür angesetzten Telefonkonferenz informiert. Gleichentags um 11:45 Uhr

wurden die Mitglieder der Spitalleitung an der Spitalleitungssitzung des BSS von Martin Häusermann informiert. Zudem informierte er die Geschäftsleitung und die Spitalleitung darüber, dass Dieter Hänggi, Stellvertretender Direktor BSS, die Leitung des Bürgerspitals ab sofort bis auf Weiteres übernimmt. Mit diesen Schritten war sichergestellt, dass der Betrieb regelkonform weitergeführt werden konnte und jene Mitarbeitenden, welche direkt an Karin Bögli rapportieren resp. mit ihr zusammenarbeiten sowie ihre Kolleginnen und Kollegen in der Geschäftsleitung aus erster Hand über den Schritt der Freistellung orientiert wurden.

Mit Karin Bögli konnte aufgrund des Verlaufs des Gesprächs zwischen ihr, Kurt Fluri und Martin Häusermann leider keine Vereinbarung über eine konsolidierte Kommunikation getroffen werden. Deshalb konnte keine Information der Öffentlichkeit erfolgen. Wie in den einleitenden Bemerkungen aufgezeigt, darf nicht öffentlich kommuniziert werden, solange kein definitiver Entscheid vorliegt. Auch eine umfassende interne oder öffentliche Kommunikation über eine blosser Freistellung ist in der Regel nicht angezeigt respektive unzulässig. Dies weil Freistellungen dem Arbeitgeber regelmässig als vorsorgliche Massnahme dienen, bis ein definitiver Entscheid über den Fortbestand des Anstellungsverhältnisses gefällt werden kann.

Eine interne Kommunikation in Form einer Intranet-Meldung erfolgte seitens soH deshalb bewusst nicht. Sie hätte sämtliche der über 4'000 Mitarbeitenden der soH erreicht und wäre damit öffentlich gewesen.

4.2.4 Zu Frage 4

Wie schätzt der Regierungsrat die Stimmung beim Personal im Bürgerspital Solothurn ein? Wird er die Stimmungslage erfragen? Und wenn ja, wie??

Die Arbeitssituation im Gesundheitswesen ist aktuell schweizweit angespannt, einerseits als Folge der enormen Leistungen und Belastungen während der Covid-19-Pandemie und andererseits wegen den schwierig zu besetzenden Stellen. Dies gilt auch für die Spitäler der soH. Es sind deshalb dringend Massnahmen nötig, wie beispielsweise die Umsetzung der Pflegeinitiative. Die Vernehmlassung zur kantonalen Umsetzung soll bereits diesen Frühling eröffnet werden. Die generelle Stimmungslage beim Personal im Bürgerspital Solothurn ist uns nicht bekannt. Wir gehen davon aus, dass die aktuelle Berichterstattung bei vielen Mitarbeitenden Verunsicherung ausgelöst hat. Die soH wird deshalb noch diesen Frühling eine Umfrage bei ihren Mitarbeitenden durchführen. Die Ergebnisse werden der Vorsteherin des zuständigen Departements des Innern zur Verfügung gestellt, welche den Regierungsrat informieren wird.

4.2.5 Zu Frage 5

Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Kommunikation der soH?

Die Kommunikation einer Freistellung ist generell immer sehr anspruchsvoll, weil zum Schutz der Persönlichkeitsrechte inhaltlich keine Aussagen gemacht werden können. Ob rückblickend eine Information der Mitarbeitenden des BSS über die Freistellung der Direktorin zulässig und hilfreich gewesen wäre, kann nicht abschliessend beurteilt werden. Es gilt jedoch zu bedenken, dass auch bei einer solchen Kommunikation aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes keine Aussagen zu den konkreten Gründen möglich gewesen wären.

Die mündliche Aussage der Kommunikation soH zu den Gründen zur Kündigung des Chefarztes an der Klinik für Allgemeine Innere und Notfallmedizin am Bürgerspital Solothurn muss als Fehler bezeichnet werden, welcher nicht hätte passieren dürfen.

4.2.6 Zu Frage 6

Wie beurteilt der Regierungsrat die eigene Kommunikation in dieser Sache?

Der Regierungsrat ist nicht zuständig für die Kommunikation personeller oder operativer Entschiede der soH (vgl. einleitende Bemerkungen). Wir haben den Verwaltungsrat der soH jedoch aufgefordert, soweit wie möglich transparent zu kommunizieren.

4.2.7 Zu Frage 7

Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass in dieser Situation die medizinische Grundversorgung der Bevölkerung gewährleistet ist?

Die Gründe für die Freistellung der Direktorin und für die beiden eingereichten Kündigungen sind bekannt, können jedoch aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht kommuniziert werden. Es handelt sich dabei nicht um Themen, welche die Versorgung betreffen. Wir konnten uns durch die soH versichern lassen, dass der Spitalbetrieb uneingeschränkt weiterläuft und die sichere sowie kompetente Patientenversorgung jederzeit gewährleistet ist.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die schriftliche Stellungnahme der Geschäftsleitung der soH vom 22. Januar 2023, wonach sie weiterhin geschlossen hinter dem CEO Martin Häusermann steht und sich dezidiert von der Art und Weise der aktuellen öffentlichen Meinungsbildung distanziert.

Seitens soH wurden die erforderlichen Massnahmen ergriffen, um die Folgen dieser Personalwechsel zu beheben. Dank der gefestigten Basis, sowohl im medizinischen und pflegerischen Kader als auch in den administrativen Leitungsfunktionen, können diese Personalwechsel gemäss soH vollständig kompensiert werden. Der bisherige Stellvertreter von Frau Karin Bögli, Dieter Hänggi, hat interimistisch die Direktion des BSS übernommen. Die Führung der Klinik für Innere Medizin wird vorübergehend Dr. med. Peter Bertke, Chefarzt Medizinische Unternehmensentwicklung soH, übernehmen. Unverändert bleibt die Leitung des Notfallzentrums BSS, die weiterhin Dr. med. Emanuel Plüss obliegt.

4.2.8 Zu Frage 8

Kann sich der Regierungsrat vorstellen, eine interne Untersuchung einzuleiten, um Gewissheit zu haben, dass die Grundversorgung gewährleistet ist?

Der Regierungsrat hat aktuell keinerlei Anhaltspunkte dafür, eine Untersuchung einzuleiten. Es gibt keine Meldungen oder Anzeichen, dass die Versorgung nicht sichergestellt ist. Im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit wird das Gesundheitsamt überprüfen, ob infolge der personellen Wechsel die Erfüllung des Leistungsauftrags gewährleistet ist.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern

Gesundheitsamt

Personalamt

Solothurner Spitäler AG (soH); Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn

Aktuariat SOGEKO

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat